S A T Z U N G über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen der an der Gemeindestraße "Im Appelhof" liegenden Grundstücke im Bebauungsplangebiet Nr. 2 "Herbstlinde", OT Oestinghausen der Gemeinde Lippetal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW, S. 594) und des § 103 (1) der Bauordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW , S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV NW, S. 248) beschließt der Rat der Gemeinde Lippetal für die Bebauung der an der Gemeindestraße "Im Appelhof" liegenden Grundstücke nachstehende Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die an der Gemeindestraße "Im Appelhof" liegenden Grundstücke, Hausnummern 1 - 10.

§ 2

Zulässig sind nur Satteldächer. Die Dachneigung wird für eingeschossige Gebäude mit 38 - 45° und für zweigeschossige Gebäude mit 25 - 32° festgesetzt.

Drempel und Dachgauben sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Die Drempelhöhe darf bis 0,80 m betragen und wird gemessen an der Gebäudeaußenfläche von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Tragekonstruktion der Dachhaut.

Dachgauben können bis zu 1/4 der Dachlänge bei Mindestabstand von 4 m zur Giebelwand erstellt werden. Die Dachfläche zwischen Gaube und Traufe muß mind. 1 m betragen. Garagen können auch mit Flachdächern errichtet werden.

§ 3

Für die Einfriedigung der Grundstücke zur Straßenseite sind Drahtzäune nicht erlaubt - zu den Nachbargrundstücken dürfen Drahtzäune nur verwendet werden, wenn sie in ganzer Höhe dicht bepflanzt werden.

§ 4

Für den Geltungsbereich dieser Satzung haben die §§ 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 5 und 6.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 keine Gültigkeit mehr.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DIESE SATZUNG IST GEMÄSS § 103 (1) BAUO NW MIT VERFÜGUNG VOM 18.07.1984
AZ. 63-671-22-183/84 GENEHMIGT WORDEN.

SOEST, DEN 18.07.1984

DER OBERKREISDIREKTOR
ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE
I.V.